

Zur Erhebung eines Baukostenzuschusses (BKZ) für den Netzanschluss von Batteriespeichern

Zugleich Besprechung von BGH, Beschluss vom 15.7.2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [in diesem Heft]

I. Einleitung

Im Rahmen der Realisierung von Batteriespeicherprojekten stellt der Anschluss des Speichers an das Stromnetz einen erheblichen Kostenfaktor dar. Der Netzbetreiber kann zunächst die Kosten ersetzt verlangen, die durch die Herstellung des Netzanschlusses selbst entstehen (Anschlusskosten). Darüber hinaus werden seitens der Netzbetreiber von den Batteriespeicherbetreibern regelmäßig auch Baukostenzuschüsse (BKZ) erhoben, die die Aufwendungen abdecken sollen, die für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen des Netzes anfallen.¹ Während die Netzanschlusskosten sich also auf den konkreten Netzanschluss beziehen, betrifft der Baukostenzuschuss das dahinterstehende Energieversorgungsnetz. Diese Baukostenzuschüsse stellen dabei einen erheblichen Teil der Investitionskosten eines Batteriespeicherprojektes dar, sodass diese Praxis für die Speicherbetreiber wesentliche Auswirkungen hat.

Von den bei Netzanschluss einmalig zu entrichtenden Kosten (Anschlusskosten und Baukostenzuschuss) sind die laufenden Kosten des Netzanschlusses zu unterscheiden, wozu die Netzentgelte und die Messkosten zählen. Die Netzentgelte werden von den Netzbetreibern als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Netzes von jedem Netznutzer erhoben. Die Messkosten fallen für die notwendigen Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie deren Ablesung an.

Die Zulässigkeit der Erhebung eines Baukostenzuschusses für den Anschluss von Batteriespeichern war in der Vergangenheit umstritten, sodass die aktuelle Entscheidung des BGH vom 15.7.2025 in dieser Frage mehr Klarheit insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Erhebung in der Mittelspannungsebene sowie die Anforderungen an das Diskriminierungsverbot bringt. Bevor die Inhalte dieser Entscheidung vorgestellt und bewertet werden, wird im Folgenden zunächst ein Überblick über die Hintergründe des Baukostenzuschusses gegeben. Zudem sollen die vorhandenen gesetzlichen Regelungen vorgestellt sowie der Diskussionsstand vor der nun ergangenen BGH-Entscheidung zusammengefasst werden.

II. Funktion des Baukostenzuschusses

Dem Baukostenzuschuss werden im Wesentlichen zwei Funktionen zugeschrieben. Zunächst hat der Baukostenzuschuss eine Lenkungs- und Steuerungsfunktion.² Durch die Erhe-

bung des Zuschusses soll verhindert werden, dass Anschlusspetenten im Rahmen der Beantragung des Netzanschlusses vorsorglich eine höhere Netzanschlusskapazität angeben, als sie später tatsächlich in Anspruch nehmen. Es soll mithin die Entstehung überflüssiger Kosten vermieden werden, die ansonsten von allen Anschlussnehmern zu tragen wären.³ Der Baukostenzuschuss wird hierbei pauschal erhoben und es kommt nicht darauf an, dass auch tatsächlich durch den Anschluss der Energieanlage bzw. des Anschlussnehmers Aufwendungen im Netz durch den Netzbetreiber getätigt werden müssen. Die pauschale Berechnung von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten ist nach § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich daraufhin überprüfbar, ob die geforderten Beträge der Billigkeit entsprechen.⁴ Zudem handelt es sich beim Baukostenzuschuss auch um Netzanschlusskosten, die im Zusammenhang mit dem Netzmonopol stehen, sodass deren Bemessung Gegenstand eines besonderen Missbrauchsverfahrens vor der Regulierungsbehörde sein kann.⁵

Eine weitere Funktion ist die Finanzierung der notwendigen Baumaßnahmen an den örtlichen Verteilernetzen. Zwar hatte die Bundesnetzagentur in ihrem Positionspapier aus dem Jahr 2009 die Finanzierung des Netzausbaus durch den Baukostenzuschuss für nicht erforderlich gehalten. Die Kosten für die Errichtung, den Ausbau und die Unterhaltung des Netzes würden vielmehr durch die Netznutzungsentgelte finanziert werden.⁶ Diese Ansicht hat die Behörde in ihrem Position-

* Leonie Behr ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Brahms Nebel & Kollegen am Standort Hamburg; Dr. Florian Brahms ist Rechtsanwalt und namensgebender Sozius dieser Kanzlei ebenfalls am Standort Hamburg.

1 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.1.2012 – VI-3 Kart 136/10 (V), RdE 2012, 339.

2 BNetzA, Beschlusskammer 8, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, 2024, S. 9.

3 Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 129. EL (Stand: 4/2025), § 11 NAV, Rdnr. 13.

4 Vgl. BGH, Urt. v. 4.12.1986 – VII ZR 77/86, NJW 1987, 1828; Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 9 NAV, Rdnr. 8.

5 Vgl. Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 9 NAV, Rdnr. 8.

6 BNetzA, Beschlusskammer 6, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, 2009, S. 2.

papier zum Baukostenzuschuss aus dem Jahr 2024 allerdings aufgegeben und erklärt, dass sie in Weiterentwicklung des Positionspapiers aus dem Jahre 2009 nunmehr die Ansicht vertrete, dass der Baukostenzuschuss doch eine Finanzierungsfunktion erfülle. Durch den Baukostenzuschuss würden notwendige Mittel für Investitionen in das Netz bereitgestellt. Aus diesem Grund sei die Erhebung im Falle eines Netzausbaubedarfs „effizient und geboten“ und das Absehen von der Erhebung eines Baukostenzuschusses unterliege einem erhöhten Begründungserfordernis.⁷

III. Gesetzliche Grundlagen für Baukostenzuschüsse nach Netzebene

Gesetzliche Regelungen für Baukostenzuschüsse sind bislang nur vereinzelt vorhanden, und sie klären nur einige im Zusammenhang mit der Erhebung von Baukostenzuschüssen entstehende Fragestellungen.

Die einzige Vorschrift, die die Erhebung eines Baukostenzuschusses zugunsten der Netzbetreiber ausdrücklich gestattet, ist § 11 Abs. 1 NAV.⁸ Diese Regelung erfasst den Baukostenzuschuss im Bereich des Niederspannungsnetzes. In dieser Vorschrift ist die maximale Höhe des zu erhebenden Baukostenzuschusses festgelegt, wonach dieser nur in Höhe von 50 % der ansetzbaren Kosten vom Anschlussnehmer erhoben werden darf. Die restlichen entstehenden Kosten werden über die Netzentgelte umgelegt.⁹ Anschlussnehmer ist gemäß § 1 Abs. 2 NAV jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG¹⁰, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist. Demgegenüber ist Anschlussnutzer gemäß § 1 Abs. 3 NAV jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt, der nicht Adressat der Regelung des § 11 Abs. 1 NAV ist.¹¹

Obwohl es für die höheren Netzebenen keine mit § 11 NAV vergleichbare Regelung gibt, ist die Möglichkeit des Netzbetreibers, Baukostenzuschüsse zu erheben, auch in höheren Netzebenen allgemein anerkannt. Nach herrschender Meinung werde die Möglichkeit, diese zu erheben, bereits durch die Regelung in § 9 StromNEV¹² vorausgesetzt.¹³ Dort ist für alle Spannungsebenen geregelt, dass Baukostenzuschüsse über 20 Jahre netzentgeltmindernd berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus kann dies auch aus § 8 Abs. 3 KraftNAV¹⁴ hergeleitet werden, der ausdrücklich ausführt, dass die Kosten zur Verstärkung des Netzes sowie ein Baukostenzuschuss nicht durch den Anschlussnehmer zu tragen ist. Im Umkehrschluss kann gefolgert werden, dass alle anderen Anschlussnehmer, die nicht in den Anwendungsbereich der KraftNAV fallen, den Baukostenzuschuss zu entrichten haben. Die KraftNAV regelt die Bedingungen für den Netzanschluss von elektrischen Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt an

Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt.

Teilweise wurde § 17 Abs. 1 EnWG unmittelbar als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Baukostenzuschüssen in den anderen Spannungsebenen herangezogen.¹⁵ In § 17 Abs. 1 EnWG ist die allgemeine Pflicht des Netzbetreibers geregelt, Letztverbraucher und andere Anschlusspetenten zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Netzbetreibern für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Die Baukostenzuschüsse werden zu den dort genannten wirtschaftlichen Bedingungen gezählt.¹⁶

Nach anderer Ansicht kann in dieser allgemeinen Vorschrift, die lediglich die Bedingungen regelt, nach denen der Netzanschluss erfolgen muss, keine geeignete Anspruchsgrundlage gesehen werden.¹⁷ Die Möglichkeit, einen Baukostenzuschuss zu erheben, folge vielmehr daraus, im privatrechtlichen Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlusspetenten die Zahlung des Baukostenzuschusses zur Bedingung des Netzanschlusses zu machen. Anspruchsgrundlage sei also ein mit dem Netzbetreiber geschlossener Netzanschlussvertrag.¹⁸ Die vertragliche Regelung selbst müsse dann einer Kontrolle anhand der Maßstäbe des § 17 Abs. 1 EnWG unterzogen werden.

Unabhängig von dieser Unterscheidung entspricht es jedoch allgemeiner Meinung, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen auch außerhalb der Niederspannungsebene möglich ist. Ein Baukostenzuschuss ist zudem nicht nur in der Situation relevant, dass ein Netzanschluss erstmalig geschaffen wird. Die Bundesnetzagentur hat sich in ihren beiden Positionspapieren aus

7 BNetzA, Positionspapier 2024 (o. Fußn. 2), S. 6.

8 Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. 11. 2006, BGBl. 2006 I, 2477, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 7. 2022, BGBl. 2022 I, 1214.

9 Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 11 NAV, Rdnr. 22.

10 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. 7. 2005, BGBl. 2005 I, 1970, 3621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 2. 2025, BGBl. 2025 I, Nr. 51.

11 So allgemein: Schwintowski/Wojanowski/Sauer, EWeRK 2016, 94 [96].

12 Stromnetzentgeltverordnung vom 25. 7. 2005, BGBl. 2005 I, 2225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2023, BGBl. 2023 I, Nr. 405.

13 Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 17 EnWG, Rdnr. 117.

14 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. 6. 2007, BGBl. 2007 I, 1187.

15 BNetzA, Positionspapier 2009 (o. Fußn. 6), S. 1; Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 17 EnWG, Rdnr. 117 ff.

16 Hartmann/Wagner, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 17 EnWG, Rdnr. 117 ff; Elspas/Graßmann/Rasbach, Kommentar zum EnWG, 2. Aufl. (2023), § 17 EnWG, Rdnr. 25.

17 Bentke/Hennig, ZNER 2025, 103 [106].

18 Bentke/Hennig, ZNER 2025, 103 [106].

den Jahren 2009 und 2024 auf den Standpunkt gestellt, dass der Baukostenzuschuss für jeden Neuanschluss erhoben werden kann, worunter auch der Wechsel der Netzebene und Leistungserhöhungen fallen. Darüber hinaus stellte die Bundesnetzagentur klar, dass auch bei dem Wechsel der angeschlossenen Einrichtung an einem anderen Ort im Netz ein neuer Baukostenzuschuss erhoben werden könne.¹⁹

IV. Berechnung der Baukostenzuschüsse

Außerhalb der Niederspannung gibt es – aufgrund fehlender gesetzlicher Normierung – keine Begrenzung für die Zulässigkeit der Erhebung des Baukostenzuschusses, sodass die Grenze des § 11 NAV von 50% nicht zwingend eingehalten werden muss.²⁰ Dennoch muss die Berechnung in jedem Fall den Anforderungen des § 17 EnWG genügen und in diesem Sinne angemessen sein. § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG sieht vor, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen haben, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

Für die konkrete Berechnung des Baukostenzuschusses ist das Leistungspreismodell als mit diesen gesetzlichen Anforderungen übereinstimmend, anerkannt und durch die Bundesnetzagentur in dem Positionspapier zum Baukostenzuschuss aus dem Jahr 2024 erneut bestätigt worden. Der Baukostenzuschuss nach dem Leistungspreis errechnet sich danach aus dem Durchschnitt der Leistungspreise über fünf Jahre (> 2500 h/a) der jeweiligen Netzebene multipliziert mit der vom Anschlussnehmer bestellten Leistung.

Der in der Berechnung zugrunde gelegte Leistungspreis ist Teil der vom Netzbetreiber erhobenen Netzentgelte, der sich aus dem Leistungspreis für die maximal durch den Netznutzer in Anspruch genommene Leistung und einem Arbeitspreis zusammensetzt. Die Berücksichtigung des Leistungspreises für mehr als 2.500 Benutzungsstunden habe aufgrund der höheren Bemessung dieses Leistungspreises eine höhere Lenkungs- und Steuerungswirkung und sei somit als Berechnungsgrundlage gegenüber dem Wert für weniger als 2500 Benutzungsstunden zu bevorzugen.²¹ Durch die Zugrundelegung der Leistungspreise über fünf Jahre sollten zudem Schwankungen im Leistungspreis abgemildert werden.²² Das Leistungspreismodell genügt nach Auffassung der Bundesnetzagentur insbesondere den Anforderungen aus § 17 Abs. 1 EnWG, weil der Leistungspreis die Bedeutung der Netzkapazität für die Netzdimensionierung hinreichend abbildet.²³ Das Leistungspreismodell sei mit den den Netzbetreiber treffen-

den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen ebenfalls konform. Allerdings bringt die Bundesnetzagentur durch die Anmerkung, dass es sich bei dem Leistungspreismodell um „eine“ angemessene Berechnungsmethode für den Baukostenzuschuss handele²⁴, zum Ausdruck, dass auch andere Berechnungsmethoden den Erfordernissen des § 17 EnWG gerecht werden können.

V. BKZ nur für Letztverbraucher

Die Frage, ob ein Baukostenzuschuss nur für Verbrauchsanlagen oder auch für Einspeiseanlagen verlangt werden kann, war bislang nicht Gegenstand gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen.

Als Begründung für eine Beschränkung auf Verbrauchsanlagen kann zum einen angeführt werden, dass sich die Höhe des Baukostenzuschusses – wie zuvor ausgeführt – an dem Leistungspreis der Netzentgelte orientiert.²⁵ Netzentgelte dürfen aber gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 StromNEV nicht für die Einspeisung elektrischer Energie erhoben werden. Zudem kann darauf verwiesen werden, dass sich die Unzulässigkeit der Erhebung eines Baukostenzuschusses auf der Erzeugerseite daraus ergibt, dass dies in einigen Vorschriften, etwa § 8 Abs. 3 KraftNAV sowie § 3 Abs. 1 KWKG²⁶ ausdrücklich bzw. durch § 8 EEG²⁷ mittelbar ausgeschlossen ist.²⁸ Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 der Anlagenbetreiber. Ein Baukostenzuschuss kann durch den Netzbetreiber nicht verlangt werden. Bei der nach dem EEG geregelten Kostenverteilung für den Netzanschluss handelt es sich der Rechtsprechung des BGH zufolge um zwingendes Recht.²⁹

19 BNetzA, Positionspapier 2009 (o. Fußn. 6), S. 3 f.; BNetzA, Positionspapier 2024 (o. Fußn. 2), S. 12.

20 Brodowski, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (o. Fußn. 16), § 17 EnWG, Rdnr. 32.

21 BNetzA, Positionspapier 2024 (o. Fußn. 2), S. 9.

22 BNetzA, Positionspapier 2024 (o. Fußn. 2), S. 8.

23 BNetzA, Positionspapier 2024 (o. Fußn. 2), S. 9.

24 BNetzA, Positionspapier 2024 (o. Fußn. 2), S. 7.

25 Bentke/Hennig, ZNER, 2025, 103 [107].

26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015, BGBl. 2015 I, 2498, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.2.2025, BGBl. 2025 I, Nr. 54.

27 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014, BGBl. 2014 I, 1066, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.2.2025, BGBl. 2025 I, Nr. 52.

28 Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Theobald/Kühling (o. Fußn. 3), § 11 NAV, Rdnr. 60.

29 Vgl. BGH, Urt. v. 27.6.2007 – VIII ZR 149/06, RdE 2007, 306.

Aber selbst unter Zugrundelegung der Annahme, dass Baukostenzuschüsse nur für den Netzanschluss zum Zwecke des Verbrauchs elektrischer Energie erhoben werden können, schien seit dem BGH-Beschluss aus dem letzten Jahr zu vermiedenen Netzentgelten vom 26.11.2024 die Erhebung eines Baukostenzuschusses für Batteriespeicher möglich. Darin hatte der BGH betont, dass ein Batteriespeicher sowohl als Verbrauchs- und als Erzeugungsanlage anzusehen sei, und ihm damit eine Doppelrolle zugesprochen.³⁰ Bei konsequenter Fortentwicklung war somit nach der Argumentation des BGH die Zulässigkeit eines Baukostenzuschusses zumindest aufgrund der Beschränkung der Erhebung auf die Verbrauchsseite nicht mehr ausgeschlossen.

VI. Mögliche Ausnahmetatbestände für Batteriespeicher

Nachdem entsprechend der vorstehenden Ausführungen gerade angesichts der aktuellen Rechtsprechung des BGH zur „Doppelrolle“ von Batteriespeichern sich die grundsätzliche Anwendbarkeit der Regelungen zum Baukostenzuschuss auf Batteriespeicher andeutete, wurden dennoch verschiedene Ansatzpunkte diskutiert, nach denen die Regelungen zur Erhebung eines Baukostenzuschusses aufgrund der besonderen Wirkungsweise von Batteriespeicherbetreibern ausnahmsweise nicht anzuwenden seien.

Zum einen wurde diskutiert, dass sich die Unzulässigkeit der Erhebung von Baukostenzuschüssen aus § 118 Abs. 6 EnWG ergebe.³¹ Diese Vorschrift regelt, dass Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die nach 2008 neu errichtet wurden, von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt sind. Der BGH hatte hierzu zwar bereits im Jahr 2017 entschieden, dass die Vorschrift nur die Netzentgelte im eigentlichen Sinne umfasse.³² Als Argument dafür, dass die Vorschrift dennoch auf die Zahlung eines Baukostenzuschusses für Batteriespeicher auszuweiten sei, wurde angeführt, dass durch die Regelung in § 118 Abs. 6 EnWG ein Anreiz zur Investition in Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie geschaffen werden sollte. Eine solche Privilegierung könne aber nur erreicht werden, wenn auch die Zahlung eines Baukostenzuschusses für Speicher entfalle.³³

Ein weiterer Ausnahmetatbestand, der für die Erhebung von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher diskutiert wurde, ist § 8 Abs. 3 KraftNAV. Diese Verordnung enthält Sondervorschriften für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie ab einer Nennleistung ab 100 MW, die ans Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. § 8 Abs. 3 KraftNAV regelt ausdrücklich ein Verbot, einen Baukostenzuschuss für den Anschluss dieser Anlagen zu erheben. Nachdem der BGH bereits Ende 2024 entschieden hat, dass Batteriespeicher als Erzeugungsanlagen im Sinne der StromNEV anzusehen sind³⁴, liegt es nahe, dass diese Einordnung auch auf die KraftNAV übertragen werden kann. Der BGH geht in diesem Beschluss davon aus, dass die Definition der StromNEV für eine Erzeugungsanlage der Definition des § 3 Nr. 18d EnWG entspricht³⁵, welches wiederum inhaltsgleich mit der Definition ist, die

in § 1 Abs. 1 KraftNAV für den Begriff der Erzeugungsanlage gewählt wurde.³⁶

Wie oben (unter Ziffer V) ausgeführt wurde, sind zwar Batteriespeicher nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls als Verbraucher anzusehen. Allerdings unterscheiden Sie sich von anderen Verbrauchsanlagen dadurch, dass sie auch eine entlastende Wirkung für das Netz haben können. Durch die Entnahme von Strom aus dem Netz zu Zeiten, in denen durch Erzeugungsanlagen gerade besonders große Strommengen eingespeist werden, können sie andere Maßnahmen zur Netzstabilisierung ersetzen. Diese netzdienliche Wirkungsweise und die damit verbundene Vermeidung von Kosten für den Netzausbau von Batteriespeichern kann ein Argument sein, Batteriespeicher nicht wie andere Verbraucher mit der Zahlung eines Baukostenzuschusses zu belasten.³⁷ Offengelassen hat der Gesetzgeber, ob beim Abschluss von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen nach § 17 Abs. 2b EnWG, die eine Anpassung des Netzanschlusses an die Netzbedürfnisse ermöglichen, nicht zugleich auch eine Reduktion oder Anpassung des Baukostenzuschusses geregelt werden kann. Der Gesetzgeber hat jedoch im Katalog der innerhalb der flexiblen Netzanschlussvereinbarung aufzunehmenden Regelungen keinen Bezug zum Baukostenzuschuss aufgenommen. Dies könnte gerade vor dem Hintergrund deswegen angezeigt sein, da durch eine statische oder dynamische Begrenzung des Netzanschlusses auch eine Anpassung des Baukostenzuschusses vereinbart würde.³⁸

VII. Auswirkungen der BGH-Entscheidung

1. Erwägungen der Vorinstanz

Der BGH-Entscheidung vorangehend hatte das OLG Düsseldorf über den Fall zu entscheiden, der zuvor Gegenstand eines Missbrauchsverfahrens bei der Bundesnetzagentur war. Das OLG Düsseldorf kam in Abweichung zur Entscheidung der Bundesnetzagentur zu der Schlussfolgerung, dass die Erhebung des Baukostenzuschusses nach Maßgabe des Leistungspreises bei rein netzgekoppelten Batteriespeichern eine diskriminierende Gleichbehandlung mit anderen Anschlussnehmern darstellen würde. Das OLG Düsseldorf stellte darauf ab, dass hinsichtlich der in der Norm des § 17 Abs. 1 EnWG genannten Nutzergruppen energiewirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte

30 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, WM 2025, 1095.

31 Vgl. hierzu: Lamy/Kleene, EnWZ 2024 166 [168 f.].

32 BGH, Beschl. v. 20.6.2017 – EnVR 24/16, EnWZ 2017, 454 [juris Rdnr. 24].

33 Pfeiffer, in: BeckOK EnWG, 15. Aufl. (2025), § 118 EnWG, Rdnr. 32.

34 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, WM 2025, 1095

35 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, WM 2025, 1095 [juris Rdnr. 23].

36 Brahm/Behr, EWeRK 2025, 102 [111].

37 Bentke/Hennig, ZNER, 2025, 103 [108 f.].

38 Vgl. Schulze/Brahms, ER 2025, 97 [102].

vorliegen, sodass in diesen Fällen eine Gleichbehandlung angezeigt ist. Die unterschiedslose Erhebung des Baukostenzuschusses von netzgekoppelten Batteriespeichern mit anderen Anschlusspetenten kann diskriminierend sein.³⁹ Das OLG Düsseldorf führt zur Begründung, dass im Rahmen einer Gesamtschau Batteriespeicher nicht mit anderen Letztverbrauchern gleichgesetzt werden können, wörtlich aus: „Zwar unterscheidet sich eine Entnahme von Elektrizität zur Beladung eines Batteriespeichers im eigentlichen Moment des Bezugs technisch-physikalisch nicht von einer Entnahme zu sonstigen Zwecken – etwa zum Betrieb von stromverbrauchenden Fertigungsanlagen. [...] Ein wesentlicher tatsächlicher Unterschied zum Regelfall eines baukostenzuschusspflichtigen Netzanschlusses auf ‚Entnahmeseite‘ besteht aber darin, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Entnahmekapazität beim verfahrensgegenständlichen Batteriespeicher nur unter einer Bedingung ‚dauerhaft‘ möglich sein wird.“⁴⁰ Ferner wird angeführt, dass das mit dem Baukostenzuschuss verfolgte Steuerungs- und Lenkungsziel nicht erreicht werden könnte, da die Standortwahl maßgeblich vom Netzanschluss abhängig ist.⁴¹

2. Entscheidungsgründe des BGH

Der BGH hat in mehrfacher Hinsicht zwar die Entscheidung des OLG Düsseldorf bestätigt, kommt aber gerade im Hinblick auf die Diskriminierung im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen zu einem anderen Ergebnis als die Vorinstanz:

a) Bestätigung zur Rechtsgrundlage des BKZ in Mittelspannung

Der BGH bestätigt das OLG Düsseldorf darin, dass sich die Berechtigung für die Erhebung des Baukostenzuschusses auf der Mittelspannungsebene aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG herleitet.⁴² Hierbei sind Baukostenzuschüsse unter wirtschaftliche Bedingungen des Netzanschlusses zu subsumieren, die einmalig vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu zahlen sind. Insoweit folgt der BGH hier auch der herrschenden Meinung und allgemeinen Praxis. Ergänzend hebt der BGH hervor, dass der Gesetzgeber dies auch im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG zugrunde gelegt habe.

Dabei dürfte diese Erwägung auch auf die Hoch- und Höchstspannungsebene übertragbar sein, weil einerseits § 8 Abs. 3 KraftNAV die grundsätzliche Annahme der möglichen Erhebung des Baukostenzuschusses durch den Netzbetreiber vorwegnimmt, aber auch diese Netzbetreiber die Anforderungen aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG einzuhalten haben.

b) Ausführungen zum Gleichbehandlungsgebot

Bereits in den Leitsätzen der Entscheidung hebt der BGH hervor, dass das Diskriminierungsverbot nach § 17 Abs. 1 Satz 1

EnWG erfordere, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich zu behandeln, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist. Jedoch ist es nach der Auffassung des BGH gerechtfertigt, dass der Netzbetreiber Nutzergruppen festlegt, die eine Gleichbehandlung bei bestimmten Netzanschlussbedingungen als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte ist dann gerechtfertigt, wenn diese Unterscheidung auf objektiven und angemessenen Kriterien beruht. Das soll nach der Rechtsprechung des BGH dann der Fall sein, wenn die Gleichbehandlung im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit der betreffenden Regelung verfolgt wird. Hierbei ist aber auch das Gebot der Angemessenheit zu beachten.⁴³

Hierbei wird mit dem Leistungspreismodell nach der zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarten Anschlussleistung ein rechtlich zulässiges Ziel verfolgt.⁴⁴ Der Leistungspreis spiegelt nach der Entscheidung des BGH die Bedeutung der Kapazität für die Netzdimensionierung wider und stellt daher einen diesem Ziel entsprechenden Steuerungsfaktor dar. Bei der Prüfung, ob ein sachlicher Grund besteht, Baukostenzuschüsse nicht nur für Letztverbraucher, sondern auch für Batteriespeicher zu erheben, kann das neben der Lenkungs- und Steuerungsfunktion bestehende Ziel der Netzfinanzierung daher berücksichtigt werden.

Die Angemessenheit des verfolgten Zieles bestätigt der BGH ebengleich, da nach seiner Auffassung die Gefahr einer Überdimensionierung der angefragten Anschlussleistung auch bei netzgekoppelten Batteriespeichern bestehe. Hier hebt der BGH hervor, dass es nicht darauf ankommen kann, dass ein Batteriespeicher nach seiner Funktionsweise nicht die dauerhafte die Anschlusskapazität voll ausnutzen könne, da die entsprechende Leistung dennoch vom Netzbetreiber vorgehalten werden muss. Die Dimensionierung des Speichers folge in erster Linie betriebswirtschaftlichen Erwägungen des Anschlussnehmers und würde grundsätzlich nicht die Netzsituation vor Ort berücksichtigen.

Der BGH eröffnet aber für netzdienliche Batteriespeicher ein Fenster, ohne konkret selbst zu den Anforderungen an die

39 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – VI-3 Kart 183/23, RdE 2024, 130 [juris Rdnr. 66].

40 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – VI-3 Kart 183/23, RdE 2024, 130 [juris Rdnr. 71].

41 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – VI-3 Kart 183/23, RdE 2024, 130 [juris Rdnr. 73].

42 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 6].

43 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 11].

44 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 15].

Netzdienlichkeit ausführen zu müssen, dass bei einer solchen Wirkung der Baukostenzuschuss nicht geeignet ist, um das mit ihm verfolgte Lenkungs- und Steuerungsziel zu erreichen. Im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion könnte es gegebenenfalls an der Erforderlichkeit fehlen, wenn mit dem Anschluss eines Batteriespeichers grundsätzlich bestimmte, sicher vorher-sagbare, netzdienliche Wirkungen für das lokale Verteilernetz und damit einhergehend geringere Kosten für den Netzaus-bau verbunden wären. Der BGH deutet daher darauf hin, dass bereits auf Ebene der mit dem Baukostenzuschuss verfolgten Ziele für netzdienliche Batteriespeicher für die Erhebung ein anderes, sachlich gerechtfertigtes Ziel definiert werde müsse, wenn denn der Netzbetreiber den Baukostenzuschuss erheben wolle. Sofern ein solches Ziel nicht bei der Entscheidung zu-grunde lag, dürfte hieraus folgen, dass insgesamt kein Baukosten-zuschuss bei einem netzdienlichen Batteriespeicher erhoben werden kann.

Dem anschlussverpflichteten Netzbetreiber komme aber man-gels über § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG hinausgehender gesetzlicher Vorgaben und aufgrund seiner wirtschaftlichen Gestaltungs-freiheit in Bezug auf die Festlegung der Vertragsbedingungen ein Entscheidungsspielraum zu. Hierdurch eröffnet der BGH, dass es gerade in der gesetzlichen Hoheit liegt, für Batterie-speicher Sonderregelungen zu treffen, wie er dies bereits im Rahmen der Netzentgeltbefreiung vollzogen hat (vgl. § 118 Abs. 6 EnWG). Eine Anwendung des § 118 Abs. 6 EnWG auf den Baukostenzuschuss verbiete sich, da sich diese Vorschrift nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH aus-schließlich auf Netznutzungsentgelte bezieht.⁴⁵ In dieser Hin-sicht bleibt der BGH ebengleich konsequent und sieht auch keinen Anknüpfungspunkt für eine analoge Anwendung der eng auszulegenden Privilegierung.⁴⁶

Hierbei bestätigt der BGH seine bereits geäußerte Auffassung, dass Batteriespeichern eine Doppelrolle zukomme. Diese seien energiewirtschaftlich sowohl als Letztverbraucher als auch Er-zeuger zu sehen, was aber bedinge, dass diese beiden Rollen des Batteriespeichers grundsätzlich getrennt voneinander zu betrachten sind.⁴⁷ In seiner Rechtsprechung hatte er die Recht-fertigung für die energiewirtschaftliche Trennung des Ver-brauchs- und des Einspeisevorgangs dergestalt hergeleitet, dass zwar der gesamte Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – ein System sei, in dem Energie gespeichert werden solle. Aufgrund des Umstandes, dass der Strom zunächst jedoch verbraucht werde, liege ein Letztverbrauch vor. Der Gesetzgeber habe gerade keine Unterscheidung nach dem Zweck des Verbrauchs vor-genommen. Der Gesetzgeber habe mit der Entgeltpflicht jeden Stromverbrauch erfassen wollen.⁴⁸ Die Fortführung der bis-herigen Rechtsprechung, dass die Doppelrolle des Batterie-speichers als Verbraucher und Erzeuger nicht ausreicht, um eine Rechtfertigung für den Entfall oder die Anpassung des Baukostenzuschusses zu sehen, war erwartet worden.⁴⁹

Der BGH kommt hierbei zum Ergebnis, dass aufgrund der Trennung der Rollen zwischen Verbraucher und Einspeiser

auch ein Batteriespeicher bezogen auf den Bezug aus dem Stromnetz sich nicht von anderen Netznutzern in derselben Nutzergruppe unterscheidet, weshalb entgegen der Auffassung des OLG Düsseldorf eine Gleichbehandlung innerhalb die-ser Nutzergruppe gerechtfertigt ist. Allein bei netzdienlichen Batteriespeichern, ohne dass die konkreten Anforderungen hierin definiert werden, dürfte das mit dem Baukostenzuschuss verfolgte Ziel nicht erfüllt sein. § 118 Abs. 6 EnWG ist aus-schließlich auf Netznutzungsentgelte anzuwenden und auch eine analoge Anwendung auf den Baukostenzuschuss für Bat-teriespeicher kommt nicht in Betracht. Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber, generelle Regelungen zum Baukostenzuschuss zu treffen, sollte die Förderung von Batteriespeicher auch im Rahmen des Baukostenzuschusses gewollt sein.

c) Angemessenheit des BKZ

Dabei trifft der BGH aber auch die Aussage, dass der Netz-betreiber nicht verpflichtet ist, einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Entscheidet er sich jedoch in Ausfüllung seines wirtschaftlichen Gestaltungsspielraums dafür, muss sichergestellt sein, dass die von ihm festgelegte Erhebung den Anforderun-gen des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG entspricht und insbesondere geforderte Transparenz aufweist und in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihm verfolgten Zielen steht. Der Netz-betreiber kann dabei auf Leitlinien der Bundesnetzagentur zurückgreifen, sofern diese wiederum den Anforderungen ge-nügen. Die umfassende Beurteilung, Gewichtung und Abwä-gung unter anderem der Interessen der Netzbetreiber und der Belange des Gesamtnetzes, der Interessen der anschlussver-pflichteten Verteilernetzbetreiber und der Belange der örtlichen Verteilernetze, der Netznutzer und der Betreiber von Batterie-speichern rechtfertigt, dass der Netzbetreiber sich auf die Fest-legungen und Richtlinien der Bundesnetzagentur bezieht.⁵⁰

Es unterliegt dem Entscheidungsspielraum des Netzbetreibers, ob er seinen Beurteilungsspielraum selbst ausübt oder auf die Leitlinien der Bundesnetzagentur zurückgreift und ob und unter welchen Voraussetzungen der netzdienliche Betrieb von Batteriespeichern im örtlichen Verteilernetz zur Verhinderung von Netzausbaumaßnahmen und einer damit einhergehen-

45 BGH, Beschl. vom 20.6.2017 – EnVR 24/16, EnWZ 2017, 454 [juris Rdnr. 9 f.]; Beschl. v. 5.12.2023 – EnVR 59/21, RdE 2024, 191 [juris Rdnr. 31], so bereits OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – VI-3 Kart 183/23, RdE 2024, 130 [juris Rdnr. 44].

46 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 7].

47 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – EnVR 17/22, WM 2025, 1095 [juris Rdnr. 24], BGH, Beschl. v. 17.11.2009 – EnVR 56/08, NVwZ-RR 2010, 431 [juris Rdnr. 10].

48 BGH, Beschl. v. 17.11.2009 – EnVR 56/08, NVwZ-RR 2010, 431 [juris Rdnr. 5].

49 Brahms/Behr, EWeRK 2025, 102 [111].

50 BGH, Beschl. v. 15.7.2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 17].

den Verringerung von Kosten führen kann. Der Netzbetreiber kann daher Anreize für den Anschluss von Batteriespeichern setzen, wenn die hieran formulierten Anforderungen angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Grundsätzen folgen. Hierbei muss aber nach Auffassung des BGH in die Betrachtung einer etwaigen Befreiung oder Rabattierung von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher berücksichtigt werden, dass die Anschlusskosten in entsprechender Höhe auf die Netzentgelte umgelegt und damit von der Gemeinschaft der Letztverbraucher getragen werden müssen, während die wirtschaftliche Nutzung der Speicher, etwa durch Ausnutzung der Preisschwankungen auf den Spotmärkten (Spreads), allein dem Betreiber der Speicheranlage zugutekäme.

Zwar zahlen Erzeuger von Elektrizität, die in das Netz einspeisen, grundsätzlich weder Baukostenzuschüsse noch allgemeine Netzentgelte. Das stelle jedoch für Batteriespeicher nicht die mit dem Baukostenzuschuss intendierte Lenkungs- und Steuerungswirkung in Frage, die verhindern soll, dass der Batteriespeicherbetreiber als Anschlusspetent nicht benötigte Entnahmekapazitäten beantragt. Der Baukostenzuschuss trage hierbei zur regionalen Finanzierung des lokalen Verteilnetzes bei.

Der BGH macht hier deutlich, dass gerade die Einteilung und Differenzierung von unterschiedlichen Nutzergruppen in Betracht der Vielzahl der zu treffenden Abwägungen auch unter Bezug auf die Leitlinien der Bundesnetzagentur durch den Netzbetreiber geregelt werden kann und die Anforderungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG hiermit erfüllt sind. Dem Netzbetreiber steht hierbei ein energiewirtschaftlicher Ermessensspielraum zu, der gerade auch bei Befreiungen oder Rabattierungen stets die Übernahme der Kosten durch die anderen Anschlussnehmer in den Blick nehmen müsse.

VIII. Zusammenfassung und Wertung

Der BGH hält an seiner bisher schon vertretenen Auffassung, dass Einspeisung und Bezug getrennt voneinander zu betrachten sind, konsequent fest. Es kann jedoch hinterfragt werden, ob bei der Einteilung von Nutzergruppen, wie dies vom BGH als zulässig erachtet wird, die Doppelrolle energiewirtschaftlich begründbar ist. Aus Sicht des Stromnetzes erscheint dies begründet, da auch ein Batteriespeicher in entsprechendem Umfang die ihm zugesicherte Leistung abrufen kann. Die zeitlich verzögerte Einspeisung hat hierbei eine andere Wirkung auf die Netzdimensionierung bzw. dieser Umstand führt nicht dazu, dass die gesicherte Leistung anderweitig durch die Netzbetreiber genutzt werden könnte. Hier eröffnen flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 17 Abs. 2b EnWG die Möglichkeit, auf die Netzgegebenheiten zu reagieren. Der BGH hat auch hervorgehoben, dass der Leistungspreis auch nur dann vollständig gerechtfertigt ist, wenn die Leistung dauerhaft bereitgestellt wird⁵¹, sodass auch ohne ausdrückliche Regelung im Inhaltskatalog bei einer angepassten Bereitstellung der Anschlusskapazität der Baukostenzuschuss nicht in voller Höhe des Leistungspreises verlangt werden kann, sondern angemessen

und diskriminierungsfrei zwischen den Parteien vereinbart werden muss.

Der BGH räumt den Netzbetreibern und auch der Bundesnetzagentur einen erheblichen Entscheidungsspielraum ein und lässt es für Netzbetreiber genügen, dass diese sich auf das von der Bundesnetzagentur als zulässig erachtete Leistungspreismodell festlegen. Das Leistungspreismodell ist damit generell zulässig für die Ermittlung des Baukostenzuschusses auch bei Batteriespeichersystemen, jedoch ist dies nicht zwingend. Netzbetreiber können bei einer Netzdienlichkeit zwar auch bei Batteriespeichern einen Baukostenzuschuss erheben, müssen aber prüfen und begründen können, welches sachlich gerechtfertigte Ziel hiermit verbunden sein soll.

Der BGH hat jedoch keine Aussage zum Baukostenzuschuss nach KraftNAV getroffen. Allein wird darauf Bezug genommen, dass für Erzeuger von Elektrizität grundsätzlich kein Baukostenzuschuss zu zahlen ist.⁵² In konsequenter Anwendung der Entscheidung des BGH ist hier ebengleich die Trennung zwischen Verbrauch und Einspeisung zu betrachten. Auf die Art und Weise des Verbrauchs bzw. die Funktion der technischen Einrichtung kommt es bei der formalen Betrachtung des BGH gerade nicht an. Folgerichtig wäre es daher, wenn bei Anwendbarkeit der KraftNAV auf Batteriespeicher auch die Konsequenz gezogen würde, dass kein Baukostenzuschuss erhoben werden kann.⁵³ Es könnte allein unter dem Telos der Norm § 8 Abs. 3 KraftNAV angedacht sein, dass sich die Befreiung allein auf den Kraftwerkseigenverbrauch beziehen soll; ein Anknüpfungspunkt im Wortlaut der Norm oder der Verordnungsbegründung ist jedoch nicht gegeben. Vielmehr soll gerade eine weitergehende Beteiligung an netzrelevanten Kosten im Interesse wettbewerbsfähiger neuer Kraftwerksprojekte nicht zum Tragen kommen.⁵⁴

Einerseits ist die Entscheidung des BGH zu begrüßen, dass hinsichtlich der rechtlichen Grundlage der Erhebung von Baukostenzuschüssen Klarheit geschaffen wurde. Andererseits lässt der BGH offen, welche Anforderungen an systemdienliche Batteriespeicher gestellt werden. Zudem ist zu hinterfragen, ob nicht ein jeder netzdienliche Batteriespeicher eine Leistung ist, die entweder auch durch den Netzbetreiber honoriert werden müsste bzw. ggf. auch auszuschreiben wäre. Offen bleibt zudem die Fragestellung, ob es für die Erhebung des Baukostenzuschusses der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber erforderlich ist, oder ob § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG bereits die Anspruchsgrundlage bilden kann.⁵⁵

51 BGH, Beschl. v. 15. 7. 2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 12].

52 BGH, Beschl. v. 15. 7. 2025 – EnVR 1/24, CuR 2025, 104 [juris Rdnr. 40].

53 Vgl. Brahms/Behr, EWeRK 2025, 102 [111]; Bentke/Hennig, ZNER, 2025, 103 [111], ähnlich: Lamy/Kleene, EnWZ 2024 166 [171].

54 Vgl. BR-Drs 283/07, S. 23.

55 Vgl. Bentke/Hennig, ZNER 2025, 103 [106].